

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.308.345

. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Mai 2020 unter der **Nr. 2021/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EU Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlender Redlichkeit gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Seit wann ist Ihnen persönlich die Verordnung (EU) Nr. 376/2014 und insbesondere die Notwendigkeit einer Stelle für Redlichkeitskultur in der zivilen Luftfahrt bekannt?*
- *Seit wann ist Ihrem Ministerium die Verordnung (EU) Nr. 376/2014 und insbesondere die Notwendigkeit einer Stelle für Redlichkeitskultur in der zivilen Luftfahrt bekannt?*

Die Verordnung ist dem BMK (ehemals BMVIT) seit der Veröffentlichung der Verordnung im Jahr 2014 bekannt.

Zu Frage 3:

- *Weshalb wurde bis heute (15.05.2020) keine solche Stelle eingerichtet? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Es wurde davon ausgegangen, dass diese Funktion dem - gemäß damaliger Bezeichnung - Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als im Luftfahrtgesetz festgelegte Oberbehörde ohne nochmalige explizite Betrauung obliegt.

Zu Frage 4:

- *Werden Sie die Einrichtung einer Stelle für Redlichkeitskultur veranlassen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, wann wird diese in den Betrieb aufnehmen?*
 - c. *Wenn nein, weshalb?*

In dem auf Fachebene bereits fertig gestellten Entwurf für eine Novelle des Luftfahrtgesetzes wird nunmehr die Betrauung der Schienen Control GmbH (Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte) mit dieser Aufgabe vorgeschlagen.

Zu Frage 5:

- *Welche Kosten erwarten Sie durch die Einrichtung dieser Stelle?*

Es werden keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Welche konkreten Maßnahmen haben Sie gesetzt, um die Redlichkeitskultur in der zivilen Luftfahrt zu fördern?*
- *Welche konkreten Maßnahmen planen Sie, um die Redlichkeitskultur in der zivilen Luftfahrt auch in Zukunft zu fördern?*

Es ist im Luftfahrtgesetz ausdrücklich normiert, dass die jeweiligen Aufsichtsbehörden die Organisationen im Hinblick auf die gemäß der Meldeverordnung erforderliche Einhaltung der Redlichkeitskultur zu überwachen haben. Die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden werden von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie analysiert, damit – wenn erforderlich – Verbesserungsmaßnahmen bei der Redlichkeitskultur vorgesehen werden können.

Zu Frage 8:

- *Werden Sie veranlassen, dass der UG 41 Mobilität für die Zukunft ein Wirkungsziel hinzugefügt wird, welches auf die Förderung einer solchen Redlichkeitskultur hinwirkt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, wie wird dieses Wirkungsziel ausformuliert lauten?*
 - c. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Festlegung von objektivierbaren Messgrößen zur Prüfung, ob das Wirkungsziel erreicht wurde, gestaltet sich schwierig. Mangels aussagekräftiger Messgrößen für das Funktionieren eignet sich die Redlichkeitskultur eher nicht für die Formulierung eines Wirkungsziels.

Das Bundesministerium für Klimaschutz dankt jedoch für die in Rede stehende Anregung zur Erweiterung der bestehenden Wirkungsziele betreffend die Untergliederung 41 und wird die potenzielle Aufnahmemöglichkeit entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen im Zuge der jährlichen Evaluierung der Wirkungsziele und Maßnahmen prüfen und gegebenenfalls eine Anpassung von Wirkungszielen bzw. Globalbudgetmaßnahmen in Erwägung ziehen.

Zu Frage 9:

- *Welche konkreten Maßnahmen haben Sie gesetzt oder in Planung, welche eine Redlichkeitskultur in anderen Zuständigkeitsbereichen Ihres Ministeriums fördern (Schifffahrt, Bahn, Straße)?*

In keinem der Bereiche wurden konkrete legislative Maßnahmen zur Einführung einer Redlichkeitskultur gesetzt und sind derzeit auch nicht in Planung.

Im Bereich der Schiene ist ein Grund dafür, dass es die Europäische Union bisher für nicht notwendig erachtet hat, für Eisenbahnunternehmen diesbezügliche harmonisierte Regelungen zu schaffen. Es darf aber darauf hingewiesen werden, dass die Neufassung der Richtlinie (EU) 2016/798 über die Eisenbahnsicherheit die Eisenbahnunternehmen verpflichtet, im Rahmen ihres Sicherheitsmanagementsystems eine Kultur des gegenseitigen Vertrauens und des wechselseitigen Lernens zu fördern, durch die das Personal ermutigt wird, zum Ausbau der Sicherheit beizutragen, während gleichzeitig die Vertraulichkeit gewährleistet wird. Diese Vorgabe wird auch Eingang in die geplante Novelle des Eisenbahngesetzes finden, mit der die Richtlinie (EU) 2016/798 über die Eisenbahnsicherheit umgesetzt werden soll. Darüber hinaus sieht die Richtlinie vor, dass die Eisenbahnagentur der Europäischen Union die Entwicklung der Sicherheitskultur, einschließlich der Ereignismeldungen zu bewerten hat und bis zum 16. Juni 2024 einen entsprechenden Bericht vorzulegen hat. Dieser Bericht hat allenfalls auch Vorschläge im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheitskultur zu enthalten.

Ebenso lässt sich das in der der Verordnung (EU) Nr. 376/2024 vorgesehene System der Meldung, Speicherung und des Austausches von für die Sicherheit der Zivilluftfahrt relevanten Informationen nicht auf den völlig anders strukturierten Straßenverkehr umlegen. Insbesondere gibt es auch keine europäische Agentur oder nationale Sicherheitsuntersuchungsstelle. Nichtsdestotrotz gibt es auch im Bereich Straßenverkehr intensive Bemühungen, die Sicherheit zu verbessern. Einerseits werden Straßenverkehrsunfälle statistisch erfasst und andererseits gibt es das Verkehrssicherheitsprogramm 2011 bis 2020 mit vielen Maßnahmen, die der Verbesserung der Verkehrssicherheit dienen. An einer neuen Verkehrssicherheitsstrategie für die Jahre 2021 bis 2030 wird derzeit intensiv gearbeitet.

ZU Frage 10:

- *Waren Sie bereits mit der Bundesministerin für EU und Verfassung im Austausch zu dieser Thematik?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, was ergaben diese Gespräche?*
 - c. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Nein, da die Vorgaben der gegenständlichen EU-Verordnung eindeutig sind.

Leonore Gewessler, BA

